

**Hinweise zur Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMu)**

Ab 1. Januar 2005 gilt die Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission zur KMU-Definition.

Die Unternehmenskategorie richtet sich als erstes wichtiges Kriterium nach der Zahl der Mitarbeiter. Es werden Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte sowie Saisonarbeitskräfte berücksichtigt. Auszubildende oder in beruflicher Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Elternausbildungsavvertrag haben, sind nicht als Mitarbeiter zu zählen. Unberücksichtigt bleiben auch Personen im Mutterschafts- bzw. Elternurlaub. Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JA-E) ausgegeben.

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter	Umsatz	oder	Bilanzsumme
Mittlere Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio. EUR		≤ 43 Mio. EUR
Kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio. EUR		≤ 10 Mio. EUR
Kleinunternehmen	< 10	≤ 2 Mio. EUR		≤ 2 Mio. EUR

Zur Ermittlung des Jahresumsatzes berechnen Sie die Verkaufs- und Dienstleistungsentgelte, die Ihr Unternehmen während des betreffenden Jahres unter Berücksichtigung aller Erlösschmälerungen erzielt hat. Die Mehrwertsteuer (MwSt.) und andere indirekte Steuern sollten nicht in den Umsatz einfließen. Die Jahresbilanzsumme bezieht sich auf die Hauptvermögenswerte Ihres Unternehmens.

**Brandenburg/Berlin mbH**  
Bekanntmachung  
des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Vom 4. Dezember 2007  
Nach § 2 Abs. 3 der Sonderfallgebührenordnung vom 7. April 2000 (GVBl. II S. 104) ist der maßgebliche Prozentsatz der Zuweisungsgebühr von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde bekannt zu machen. Für das Jahr 2008 beträgt der maßgebliche Prozentsatz 3 Prozent der Entsorgungskosten.

Am 31. Dezember 2007 endet der Lizenzvertrag mit der Firma eCom Plus GmbH (vormals Bauwirtschaftliche Verlags- und Service GmbH - BWVS -) über die Herausgabe des Ausschreibungsblattes des Landes Brandenburg.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 werden Vergabekanntmachungen des Landes Brandenburg elektronisch im Internet veröffentlicht. Für die Behörden und Einrichtungen des Landes Brandenburg wird die Veröffentlichungspflicht von Vergabekanntmachungen im Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg durch die Pflicht zur Veröffentlichung in der elektronischen Bekanntmachungsplattform ersetzt. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Vergabekanntmachungen des unmittelbaren Landesverwaltung und der Zuwendungsempfänger (gemäß Kalibrier-

1.  
Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen an kleine Unternehmen im Land Brandenburg zur Verbilligung von Darlehen im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung (GrW) Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg Vom 30. November 2007

beschluss 1496/93) unbeschadet weiterer Bekanntmachungspflichten auf der im Servicesportal des Landes Brandenburg eingerichteten zentralen elektronischen Bekanntmachungsplattform unter <http://veroeffentlichungskatalog.brandenburg.de>.

**I. Schließen**  
**1. Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöfften**

- 1.1 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) bestimmt die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfschöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammern für das Landgericht (§§ 43 Abs. 1, 77 Abs. 1 GVG). Die Zahl der Hilfschöffen ist so zu bestimmen, dass voransichtlich jeder Hauptschöffe zu nicht mehr als zweifachen Sitzungen im Jahr herangezogen wird (§§ 43 Abs. 2, 77 Abs. 1 GVG).
- 1.2 Die festgelegte Anzahl der Haupt- und Hilfschöffen wird vom Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) auf die Gemeinden des Bezirks in Ablehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden verteilt (§ 36 Abs. 4 Satz 2 GVG). Die erforderliche Zahl der Hilfschöffen für die Strafkammern des Landgerichts verteilt er dabei auf die Gemeinden des Bezirks des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§§ 36 Abs. 4 Satz 2, 77 Abs. 2 Satz 2 GVG). Für die Verteilung der Schöfften empfiehlt sich dabei die Auszählung der Gemeinden nach dem d' Hondtschen System.
- 1.3 Der Präsident des Landgerichts verteilt darüber hinaus die Zahl der erforderlichen Hauptschöffen für die Strafkammern auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörenden Amtsgerichtsbezirke (§ 77 Abs. 2 Satz 1 GVG).
- 1.4 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) teilt den Gemeinden die für sie ermittelten Zahlen zur Aufstellung der Vorschlagslisten bis zum

**2. Januar, jedes fünften Jahres**

- 2.1 Die Gemeinden stellen in jedem fünften Jahr für die Schöfften der Vorschlagslisten auf (§§ 36, 77 GVG).
- 2.2 In die Vorschlagslisten sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) nach Nummer 1.1 bestimmt hat (§ 36 Abs. 4 GVG).

- 2.3 In die Vorschlagslisten sind die nach § 36 Abs. 2 Satz 2 geforderten Personalaangaben für die nach Nummer 5.1 einzuholtende Auskunft aus dem Bundeszentralregister wie folgt aufzunehmen:

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gemeinsame Allgemeine Verfügung, der Minister der Justiz, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (3221-1-025)  
Vom 27. November 2007

- Familienname, Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,	- bestimte Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer.
- Vorname,	- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- Geburtsort,	- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtsplege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.
- bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs, Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer der vorgeschlagenen Person.	2.4.4 Personen, die gemäß § 44b Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung von 19. April 2004 (BGBl. I S. 3416) nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen.
- Beruf,	2.6 Darüber hinaus haben die Gemeinden bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Schöffennamt geeignet sind (vgl. Nummer 2.4.4 Abs. 2). Den Gemeinden wird empfohlen, hierzu das als Anlage 1 zu dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung beigelegte Schreiben und den Erläuterungsordner (Anlage 2) zu verwenden. Die Gemeinden können sich diese Aufgabe erleichtern, indem sie die Stellen, die ihnen Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste selbst den Einsprüchen und den gegebenenfalls abgegebenen Erklärungen gemäß Nummer 2.4.4 dieser Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung im Falle einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Auflegung an den Richter beim Amtsgericht zu überreden, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört. Termin:
- In die Vorschlagsliste sind nicht einzunehmen:	30. Juni jedes fünften Jahres
- Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 12 GVG zum Schöffenaamt untauglich sind, nämlich	15. Juli jedes fünften Jahres.
- Personen, die infolge körperlicher einschränkende Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorstötzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind.	Von etwaigen nach Absendung notwendig werdenenden Berichtigungen der Vorschlagsliste ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen §§ 39, 77 GVG.
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwiebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,	3.1 Die Vorschlagsliste selbst ist dem Richter beim Amtsgericht umgehend Anzeige zu machen §§ 39 GVG.
- Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffennamt berufen werden sollten. Richtig	3. Einreichung der Vorschlagsliste
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden.	3.2 Der Richter beim Amtsgericht prüft die Vorschlagsliste nach der Benennung sozialer Personen, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können. Der Benennung zum Elterntum über aus sonstigen ursprünglichen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit ihren übrigen Pflichten, unternahm erscheint.
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in der Gemeinde wohnen,	3.3 Der Richter beim Amtsgericht soll von den in die Vorschlagsliste aufgenommenen Personen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass die unter Nummer 2.4.4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen (Anlagen 1 und 2), sofern diese Erklärung nicht bereits im Zusammenhang mit der Aufnahme in die von der Gemeinde aufzustellende Vorschlagsliste abgegeben wurde.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind.	4 Wahl der Schöffen
- Personen, die in Vernünftigenvorfall geraten sind.	4.1 Bei jedem Amtsgericht trifft jedes fünfte Jahr ein Ausschuss zur Wahl der Schöffen zusammen. Er besteht aus dem Richter beim Amtsgericht sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern (§ 40 GVG).
- Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffennamt berufen werden sollen, nämlich	4.2 Die Verwaltungsbamten werden von der Landesregierung bestimmt. Im Falle der Verhinderung eines Verwaltungsbamten tritt an dessen Stelle sein ständiger Vertreter.
- der Bundespräsident,	4.3 Die Vertrauenspersonen werden von den Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte aus den Einwohnen des Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt § 40 Abs. 3 GVG. Die Zuständigkeit zur Wahl der sieben Vertrauenspersonen regelt sich wie folgt:
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,	31. Mai jedes fünften Jahres.
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,	2.9 Die Vorschlagslisten sind für die Dauer einer Woche öffentlich auszuhängen. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte.	Diese Personen können in die Vorschlagslisten aufgenommen werden. In einer besonderten Spalte ist jedoch
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte,	

- 4.3.1 Fällt der Landkreis mit dem Amtsgerichtsbezirk zusammen, werden die Vertrauenspersonen vom Kreistag gewählt.
- 4.3.2 Umfasst der Amtsgerichtsbezirk Teile von verschiedenen Landkreisen oder das Gebiet einer kreisfreien Stadt und den Teil eines Landkreises, so werden die Vertrauenspersonen von den Vertretungen der Landkreise, beziehungsweise der kreisfreien Stadt und des Landkreises nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.3 Umfasst ein Landkreis mehrere Amtsgerichtsbezirke, so werden die Vertrauenspersonen für jedes Amtsgericht vom Kreistag aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks gewählt.
- 4.3.4 Gemäß diesen Bestimmungen werden gewählt:

durch	für das Amtsgericht	Anzahl der Vertrauenspersonen
Kreistag Barnim	Bernau	7
	Eberswalde	7
Kreisring Dahme-Spreewald	Güsten	1
	Lübben	5
Kreisring Elbe-Elster	Königs Wusterhausen	7
Kreistag Havelland	Bad Liebenwerda	7
Nauen		7
Rathenow		7
Kreistag Märkisch-Oderland	Bad Freienwalde	7
	Frankfurt (Oder)	2
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Strausberg	7
Kreistag Oberhavel	Oranienburg	7
Zehdenick		7
Kreistag Oberspreewald-Lausitz	Lübben	2
Kreistag Oder-Spree	Senftenberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Eisenhüttenstadt	7
Kreistag Ostprignitz-Ruppin	Fürstenwalde	7
Kreistag Potsdam-Mittelmark	Neuruppin	7
Kreistag Prenzlau	Brandenburg	4
Potsdam		3
Kreistag Uckermark	Pfeifberg	7
Kreistag Spree-Neiße	Coitz	4
	Guben	6
Kreistag Teltow-Fläming	Luckenwalde	7
Zossen		7
Kreistag Spree-Neiße	Prenzlau	7
	Schwedt	7
Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	Brandenburg	3
Stadtverordnetenversammlung Cottbus	Cottbus	3
Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	5
Stadtverordnetenversammlung Potsdam	Potsdam	4

- 4.3.5 Termin für die Wahl der Vertrauenspersonen: bis zum 31. Mai jedes fünften Jahres.
- 4.4 Die gewählten Vertrauenspersonen sind dem Amtsgerichtsmizziellen. Termin: 30. Juni jedes fünften Jahres.
- 4.5 Der Ausschuss tritt in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens der Vorsitzende, der Verwaltungskommissar und drei Vertrauenspersonen anwesend sind (§ 40 Abs. 4 GVG).
- Der Vorsitzende berichtet zunächst über die gegen die Vorschlagsliste erhobenen Einsprüche und etwaige nochwendig gewordene Berichtigungen und führt die Beschlussfassung des Ausschusses herbei (§ 41 GVG).
- 4.6 Aus der berichtigten Vorschlagsliste wählt der Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen für die nächsten fünf Geschäftsjahre die erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschiffen. Die Hilfsschiffen für die Strafkammern wählt dabei der Ausschuss bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landgericht seinen Sitz hat (§ 77 Abs. 2 Satz 2 GVG).
- Zur Hilfsschiffen sind Personen zu wählen, die am Sitz des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen (§§ 42 Abs. 1 Nr. 2, 77 Abs. 1 GVG).
- Bei der Wahl der Schiffe ist darauf zu achten, dass niemand zum Schöfftamm bei einem Schöffengericht und zugleich bei einer Strafkammer gewählt wird (§ 77 Abs. 4 GVG). Außerdem soll bei der Wahl darauf geachtet werden, dass alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden (§ 42 Abs. 2 GVG).
- 4.7 Die Namen der Hilfsschiffen und der zu Hilfsschiffen für das Schöffengericht gewählten Personen werden bei dem Amtsgericht in gesonderte Schöfftamlisten aufgenommen (§ 44 GVG).
- Die Namen und die weiteren der Vorschlagsliste zu entnehmenden Personalausgaben (vgl. Nummer 2.3) der Hilfsschiffen sowie der Hilfsschiffen, die für die Strafkammern gewählt sind, teilt der Richter beim Amtsgericht dem Präsidenten des Landgerichts mit (§ 77 Abs. 2 Satz 5 GVG). Termin für die Übersendung der Verzeichnisse ist der 15. Oktober jedes fünften Jahres.

Bestimmung der Reihenfolge der Haupt- und Hilfsschiffen - Auslosung -

Der Präsident des Landgerichts stellt die Namen der Hilfsschiffen zur Schöfftamliste des Landgerichts zusammen (§ 77 Abs. 2 Satz 6 GVG).

6

6.1

6.2

7.1

- Neben den Schöfftamlisten (Absätze 1, 2) kann auf Anordnung der Behördenleitung ein Namensverzeichnis der Schöffen sowie der Hilfsschiffen im Kartonform geführt werden.
- 5.1 Die Amtsgerichte, bei denen ein Schöffengericht besteht, sowie die Landgerichteholen, sobald ihnen die Namen der für sie gewählten Hauptschiffen und Hilfsschiffen bekannt sind, für jede gewählte Person eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister für Zwecke der Rechtspflege (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG).
- 5.2 Ergibt die unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 BZRG, dass die Voraussetzungen des § 32 Nr. 1 GVG variieren, oder ist dem Gericht im Einzelfall das Vorliegen dieser Voraussetzungen anderweitig bekannt, so ist nach § 52 Abs. 1 GVG zu verfahren.
- 5.3 Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister

Die vorstehenden Nummern 1 bis 6 finden auf die Wahl der Jugendhilfsschiffen entsprechend Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die von dem Präsidenten des Landgerichts (Amts-

gerichts) festzuzuschende Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Jugendschöffen und -hilfsschöffen, die Verteilung der für die Jugendkammern erforderlichen Jugendschöffen auf die zum Bezirk des Landgerichts gehörigen Amtsgerichte und die Verteilung der Jugendschöffen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke in den Fällen des § 77 GVG sind den Amtsgerichten mitzuteilen.	Die Vorschlagsliste des Jugendhilfausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 GVG (§ 35 Abs. 3 JGG).
7.7 Bei der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten des Jugendhilfausschusses und bei der Wahl der Jugendschöffen und -hilfsschöffen führt der Jugendrichter den Vorsitz in dem Schöffenauswahlensus (§ 35 Abs. 4 JGG).	1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum
2. Januar jedes fünften Jahres	2. Januar jedes fünften Jahres
7.8 Die Jugendschöffen werden insbesondere für Frauen und Männer geeignet zu führende Schöffensolisten aufgenommen (§ 35 Abs. 5 JGG).	mit. Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) leitet ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffen und -hilfsschöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsgröße zu bestimmen. Termin: 2. Januar jedes fünften Jahres.
7.2 Der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) leitet ferner für jeden Amtsgerichtsbezirk dem zuständigen Jugendamt die Zahl der vom Jugendhilfausschuss vorzuschlagenden Jugendschöffen und -hilfsschöffen mit; umfasst ein Amtsgerichtsbezirk mehrere Jugendamtsbezirke oder Teile von solchen, so ist die Zahl der von jedem der beteiligten Jugendhilfausschüsse vorzuschlagenden Personen entsprechend dem Verhältnis der Bevölkerungsgröße zu bestimmen. Termin: 2. Januar jedes fünften Jahres.	1 Aufgrund der Mündung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfausschüsse die Vorschlagslisten auf, in die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch abfähig und in der Jugendarbeitung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG). 7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum
7.3 Aufgrund der Mündung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfausschüsse die Vorschlagslisten auf, in die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch abfähig und in der Jugendarbeitung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG). 7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum	2. Januar jedes fünften Jahres mit. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum
7.4 Aufgrund der Mündung des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) stellen die Jugendhilfausschüsse die Vorschlagslisten auf, in die Vorschlagsliste soll mindestens die doppelte Zahl der benötigten Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen aufgenommen werden, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch abfähig und in der Jugendarbeitung erfahren sein (§ 35 Abs. 2 JGG). Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 JGG). 7.5 Die Vorschlagslisten sind bis zum	2. Januar jedes fünften Jahres mit. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum
7.6 Die Jugendräte reichen die Vorschlagslisten den Jugendhilfausschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Aufstellung bei den Amtsgerichten ein. Termin: 15. Juli jedes fünften Jahres	31. Mai jedes fünften Jahres mit. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum

III.	Ehrenamtliche Richter der Kammer für Handelsachen (Handelsrichter)	Bestimmung der Zahl des Handelsrichters für die Landgerichte durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und Mitteilung an
1	Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt die Zahl der zu ernennenden Handelsrichter für die Landgerichte und teilt diese den zuständigen Industrie- und Handelskammern sowie den Landgerichten bis zum	- die zuständigen Industrie- und Handelskammern, - die Landgerichte,
2. Januar jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöfften durch die Gemeinden.	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendhilfsschöffen durch die Jugendhilfsschöffen.
31. Mai jedes fünften Jahres	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöfften durch die Gemeinden.	Aufstellung der Vorschlagslisten für die Jugendhilfsschöffen durch die Jugendhilfsschöffen.
30. Juni jedes fünften Jahres	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten.	Wahl der Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten.
15. Juli jedes fünften Jahres	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Schöfften.	Abschluss der Auflegung der Vorschlagslisten für die Jugendhilfsschöffen.
15. Juli jedes fünften Jahres	Einreichung der Vorschlagslisten für die Schöfften beim zuständigen Amtsgericht.	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendhilfsschöffen beim zuständigen Amtsgericht.
3	Für die Personalaufgaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt 1 Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt 1 Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte die Industrie- und Handelskammern treten.	Einreichung der Vorschlagslisten für die Jugendhilfsschöffen beim zuständigen Amtsgericht.
4	Für die Überprüfung der Handelsrichter gilt Abschnitt 1 Nr. 2.4 und 2.6 entsprechend.	Einreichung der Vorschlagslisten für die Industrie- und Handelskammern bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
5	Die Ernennung der Handelsrichter ist vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bis zum	Einreichung der Vorschlagslisten für die Industrie- und Handelskammern bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
15. Oktober jedes fünften Jahres	vorzunehmen.	16. August bis 15. Oktober jedes fünften Jahres
IV.	Zusammenfassung der Termine	Übersendung des Verzeichnisses der gewählten Schöfften für die Strafkammern an den Präsidenten des Landgerichts, Endtermin für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen und die Einreihung der Handelsrichter durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
2. Januar jedes fünften Jahres	Bestimmung und Verteilung der Zahl der Schöfften, Jugendschöffen durch den Präsidenten des Landgerichts und entsprechende Mitteilung an	Bestimmung der Zahl der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen für das Brandenburgische Oberlandesgericht, Endtermin für die Berufung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen und die Einreihung der Handelsrichter durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts.
31. Mai jedes fünften Jahres	Die Zahl der vorzuschlagenden Personen soll das Einheitsmaß der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter betragen (§ 4 Abs. 4 LwVfG).	Auslösung der Hauptkommittenten und der Amtsgerichte für das folgende Geschäftsjahr.
30. Juni jedes fünften Jahres	Für die Personalaufgaben in den Vorschlagslisten gilt Abschnitt 1 Nr. 2.3 und für die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister gilt Abschnitt 1 Nr. 5.1 entsprechend, wobei an die Stelle der Amts- und Landgerichte das Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz tritt.	Auslösung der Hilfsschöffen und Jugendschöffen für das folgende Geschäftsjahr.
15. Juli jedes fünften Jahres	Für die Überprüfung der ehrenamtlichen Richter in Landwirtschaftssachen gilt Abschnitt 1 Nr. 2.4 und 2.6 entsprechend.	Auslösung der Hilfsschöffen und Jugendschöffen für das gesamte Wahlperiode.
7.6	Die Jugendräte reichen die Vorschlagslisten den Jugendhilfsschüsse nebst den Einsprüchen mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung und Aufstellung bei den Amtsgerichten ein. Termin: 15. Juli jedes fünften Jahres	- das MLUV, - die Amtsgerichte.

V.  
Inkrafttreten

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Potsdam, den 27. November 2007

Der Minister der Justiz  
Beate Blechinger

Der Minister des Innern  
Jörg Schönbohm

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport  
Holger Rupprecht

Der Minister für Landliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Dr. Dietmar Woidke

**Berufung der ehrenamtlichen Richter**

Sehr geehrte Frau .....  
Schr. geachteter Herr .....

genüß § 44a des Deutschen Richtergesetzes soll nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und der Rechtsstaatlichkeit verstößen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatsicherheitsservices der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) nicht geeignet ist.

Ich bitte Sie deshalb, die angelegende Erklärung wahrheitsgemäß abzugeben und mir möglichst umgehend zurückzusenden.  
Sollten Sie die Erklärung nicht abgeben können und dennoch als ehrenamtliche Richterin beziehungsweise ehrenamtlicher Richter tätig werden wollen, werde ich eine Anfrage bei der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsservices der ehemaligen DDR vornehmen. Daraüber setze ich Sie hiermit in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

.....

**Anlage 2**

**Allgemeinverfügung  
des Landesumweltamtes Brandenburg  
zum elektronischen Verfahren zur Prüfung  
der Befreitheit von Grundstücken  
im Land Brandenburg durch das  
Naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg  
Vom 20. Oktober 2007

Ich habe nicht gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstößen.  
Ich versichere hiermit, dass ich niemals in einem offiziellen Arbeits- oder Dienstverhältnis des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gestanden habe, niemals Offizier im besonderen Einsatz war (Hauptamtlicher Mitarbeiter), mich niemals zur Lieferung von Informationen an den Staatsicherheitsdienst bereit erklärt habe (höfizielter Mitarbeiter), niemals zu den Personen gehört habe, die diesembezüglichen Mitarbeiter des Staatsicherheitsdienstes hinsichtlich deren Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst rechtlich oder faktisch eingeschworen waren und niemals inoffizieller Mitarbeiter des Arbeitsgebiets 1 der Kriminalpolizei der Volkspolizei war.

**Erklärung:**

Bitte in Druckbuchstaben angeben:  
Name: .....  
Geburtsname: .....  
Vorname: .....  
(Ort) .....  
.....  
.....  
.....  
(Unterschrift)

**2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG/BG) an auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt gemäß § 43 Abs. 1 VwVG/BG darin in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg zum elektronischen Verfahren zur Prüfung von Vorkaufsbefreitheit von Grundstücken im Land Brandenburg vom 19. November 2004 (ABl./AAz. S. 2175) außer Kraft.

**3 Rechtsbelehrtheitserklärung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingeregt werden.  
Bei schriftlicher Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat S 4, Seehunger Chaussee 2, 14470 Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.  
Bei schriftlicher Widerspruchseinlegung bleibt die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landesumweltamt Brandenburg eingereicht.

**4 Verfügung**

Aufgrund der zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg und der Notarkammer Brandenburg geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum elektronischen Verfahren zur Prüfung von Vorkaufsbefreiheit von Grundstücken im Land Brandenburg vom 08.09.2004 sowie der zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz und der Notarkammer Berlin geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum elektronischen Verfahren zur Prüfung der Befreiheitlichkeit von Grundstücken im Land Brandenburg durch das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht vom 10.10.2007 verfügt das Landesumweltamt Brandenburg als die gemäß § 69 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) zuständige Fachbehörde für Naturschutz und Landwirtschaftspflege, dass für alle Flurstücke, die im Zeitpunkt des Abschlusses eines notariellen Grundstückskaufvertrages (Datum der Burkungrteilung in Fluren liegen, die in diesem Zeitpunkt von dem vom Landesumweltamt Brandenburg der Notarkammer Brandenburg überreichten jeweils aktuellen elektronischen Vorkaufsrechtskataster nicht erfasst sind, kein Vorkaufsrecht ausgeübt wird.

Begründung:

**Vorprüfung zur Feststellung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Anlage und Betrieb eines Sonderlanddeplatzes für Wasserflugzeuge auf dem Storkower See“**

**Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde  
Berlin-Brandenburg**

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UvPG)**  
Vom 6. Dezember 2007

Die Aiservice Berlin CFH GmbH beantragte am 21.06.2007 im Auftrag der Hotel Schloss Hohenrusch GmbH eine Genehmigung für die Anlage und den Betrieb eines Sonderlanddeplatzes für Wasserflugzeuge auf dem Storkower See.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben vorhaben gemäß Nummer 14.12.2 der Anlage I UvPG.

Gemäß § 3a des UvPG hat die zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben keine UvP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UvPG).  
Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen zur Vorprüfung können während der Dienstzeit oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (unter 030 6341 59-138) bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mitterstraße 9, 12329 Schönefeld einsehen werden.

Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes Brandenburg zum elektronischen Verfahren zur Prüfung von Vorkaufsbefreitheit von Grundstücken im Land Brandenburg vom 19. November 2004 (ABl./AAz. S. 2175) außer Kraft.